



FINANZORDNUNG

TV BAD SÄCKINGEN 1881 e. V.

Aktiv und fit in der Trompeterstadt



Inhalt

Änderungshistorie	3
Präambel	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Beiträge	3
§ 3 Abteilungen	5
§ 4 Fahrtkostenentschädigungen	5
§ 5 Aufwandsentschädigungen	6
§ 6 Kosten für Fortbildung und Fahrtkosten zu Sportveranstaltungen	6
§ 7 Zahlungsverpflichtungen	7
§ 8 Sportausrüstung	7
§ 9 Andere Kosten	7
§ 10 Überlassung Vereinsbusse	7
§ 11 Angemietete oder geliehene Fahrzeuge	7



Finanzordnung des TV Bad Säckingen 1881 e. V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am 14.04.2021. Sie ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 11.12.2017.

Änderungshistorie

1. Änderung/Ergänzung 14.02.2022:
§ 2 Beiträge: Änderung der Sonderbeiträge für das Jahr 2022 der Abteilung Basketball, beschlossen in der Abteilungsversammlung am 07.02.2022, genehmigt durch den Vorstand am 13.02.2022. Änderung der Sonderbeiträge 2022 der Abteilung Leichtathletik, beschlossen in der Abteilungsversammlung des Jahres 2022, genehmigt an der Generalversammlung am 07.05.2021 (gemäß der bis zum 06.05.2021 gültigen Satzung).
2. Änderung 04.12.2022:
§ 5 Abs. 1: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter, Trainer, Helfer und Betreuer. Beschlussverlage in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 13.09.2022, in der Folge Analyse, Bewertung und Erstellung einer Entscheidungsvorlage. Abstimmung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands bis zum 03.12.2022 per E-Mail.
3. Änderung/Ergänzung 14.02.2022:
§ 2 Beiträge: Änderung der Sonderbeiträge für das Jahr 2023 der Abteilung Leichtathletik, beschlossen in der Abteilungsversammlung des Jahres 2022, genehmigt an der Generalversammlung am 07.05.2021 (gemäß der bis zum 06.05.2021 gültigen Satzung).
4. Änderung/Ergänzung 01.01.2024:
§ 2 Beiträge: Änderung der Sonderbeiträge für das Jahr 2024 der Abteilung Basketball, beschlossen in der Abteilungsversammlung vom 05.12.2023, genehmigt durch den Vorstand per E-Mail-Votum gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Inhalt

Die Finanzordnung des Turnvereins Bad Säckingen legt die Regeln fest, nach denen die Beitragszahlung an den Turnverein und die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt.

§ 2 Beiträge

a) Sonderbeiträge

Sonderbeiträge der Abteilungen laut. § 6 Abs.3 der Satzung sind abteilungsspezifische Kosten, die von den Abteilungen im Rahmen eines Leistungszuschlags erhoben werden. Über die Höhe des Leistungszuschlags entscheidet der Abteilungsvorstand nach dem aktuellen Jahresabschluss unter Berücksichtigung des erstellten Haushaltsplans bis zum 15.02. eines jeden Jahres. Über den so vorgeschlagenen Leistungszuschlag beschließt die Abteilungsversammlung. Der Vorstand des Turnvereins genehmigt bis spätestens zum SEPA Lauf über die Umsetzung des Leistungszuschlags.



b) Beitragstabelle 2024

	unter 14 J.		14-17 J.		ab 18 J.		Familie		Passiv	
Mitgliederbeitrag Turnverein	72 €		72 €		90 €		180 €		21 €	
Sonderbeiträge der Abteilungen 2024:										
Aikido	36 €		48 €		60 €		120 €		15 €	
Badminton	36 €		36 €		48 €		84 €		0 €	
Herzsport					4 €					
Leichtathletik	12 €		12 €		12 €		12 €		12 €	
Turnen	12 €		12 €		12 €		24 €		0 €	
Volleyball	6 €		6 €		54 €		108 €		24 €	
Basketball	< 10 Jahre	< 12 Jahre	< 14 Jahre	< 16 Jahre	< 18 Jahre	Azubi, Student > 18 Jahre mit Lizenz	> 18 Jahre mit Lizenz	> 18 Jahre ohne Lizenz	Familie	Passiv
	36 €	60 €	72 €	84 €	96 €	96 €	144 €	36 €		

- (1) Jedes Mitglied muss sich bei Eintritt in den Turnverein mit dem Einzug des Beitrages durch Lastschrift von seinem Konto einverstanden erklären. Ausnahmen gibt es nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Wohnsitz im Ausland).
Die noch akzeptierten Rechnungszahler bezahlen zum Ausgleich für den entstehenden Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von jährlich 5,00 Euro.
- (2) Bei der zweiten Erinnerung wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro berechnet. Wird der Beitrag dann nicht bezahlt, beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Rücklastschrift-Gebühren sind zusätzlich zum Beitrag fällig.
- (3) Über geplante Ausschlüsse von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Beitrags wird der erweiterte Vorstand spätestens in der ersten Sitzung nach der Sommerpause informiert.
- (4) Die altersbedingte Erhöhung der Beiträge erfolgt in dem Jahr, das dem jeweiligen Geburtstag folgt. Eine Ermäßigung des Grundbeitrags während des BFD/FSJ auf die Hälfte ist möglich. Dies muss schriftlich beantragt werden unter Nachweis der Zeitdauer des Dienstes. Eine Änderung des Status aktiv/passiv muss schriftlich der Geschäftsstelle gemeldet werden und wird ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr gültig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird nur noch der anteilige Beitrag bis zum Jahresende erhoben.
- (5) Bei Beitragsermäßigungen durch Bundesfreiwilligendienst muss dem Verein eine schriftliche Bestätigung über die Dauer des Dienstes vorgelegt werden.
- (6) Die sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten übernehmen für ihre dem Verein beitretenden minderjährigen Kinder die Verpflichtung, die Beiträge an den Verein zu entrichten.
- (7) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Trainer und Mitarbeiter im Gesamt- oder Abteilungsvorstand, welche selbst nicht am Sportbetrieb teilnehmen, sondern nur zum Zweck der Ausübung ihres Vereinsamtes im TV Bad Säckingen angemeldet sind, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.



§ 3 Abteilungen

Die Abteilungen des Vereins müssen jedes Quartal bis zum 10. des folgenden Monats den Kassenbericht gemäß dem einheitlich vom TV vergebenen Kontenplan der Geschäftsführung vorlegen.

a) Kassenprüfung der Abteilungen

Die Prüfung der Abteilungskassen findet im Januar nach dem Geschäftsjahr statt. Der Gesamtverein lädt zu dieser Prüfung ein. Zu dieser Prüfung sind von den Abteilungen vorzulegen:

- Kassenbericht des abgelaufenen Jahres
- Haushaltsplan für das laufende Jahr mit Antrag der Haushaltsmittel (nur notwendig, wenn höhere Haushaltsmittel beantragt werden als in den Vorjahren).
- Alle Belege, Kontoauszüge und Sparbücher, sowie das Kassenbuch oder EDV-Ausdrucke.

Von jeder Abteilung müssen zwei Personen an dieser Kassenprüfung teilnehmen. Normalerweise sind dies der Abteilungsleiter und der Abteilungskassierer. Wenn die Abteilungunterlagen zu dieser Prüfung nicht vorliegen, werden die Haushaltsmittel für das laufende Jahr erst nach Prüfung der Unterlagen ausbezahlt.

b) Haushaltsmittel für die Abteilungen

Die Haushaltsmittel werden an der ersten Sitzung des erweiterten Vorstands im laufenden Jahr beschlossen, und nach Eingang der Mitgliederbeitrags-Abbuchungen an die Abteilungen ausbezahlt.

c) Veranstaltungen

Möchte eine Abteilung eine außerplanmäßige Veranstaltung durchführen will, aus der sich auch für den Gesamtverein finanzielle Steuern, Gebühren, Versicherungen usw.) und/oder weitergehende Pflichten (z.B. Haftung) ergeben können, ist diese Planung dem Vorstand des Gesamtvereins rechtzeitig zu melden. Ist dies nicht der Fall, werden entstehende Kosten der Abteilung verrechnet. Alle Veranstaltungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, nur dieser kann rechtsverbindliche Vereinbarungen abschließen.

d) Abteilungskonten

Abteilungskonten dürfen nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro überzogen werden.

§ 4 Fahrtkostenentschädigungen

Bei Fahrten zu Vereinszwecken werden die Kosten folgendermaßen abgerechnet.

Bei Fahrten mit den Vereinsbussen trägt der Gesamtverein die festen Kosten der Busse, den Treibstoff bezahlt die jeweilige Abteilung (Ausnahme Volleyballbus). Die Busse werden vollgetankt wieder abgegeben.

Bei Fahrten mit Privat PKW bezahlt die jeweilige Abteilung dem Fahrer einen Kilometersatz von 0,30 Euro oder es werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Auf Teile der Vergütung kann freiwillig verzichtet werden, und es wird dafür eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Fahrten für den Gesamtverein bezahlt die Hauptkasse. Die Abrechnung ist auf dem Abrechnungsvordruck durchzuführen.



§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die aktuellen Aufwandsentschädigungen pro Stunde (60 Minuten) betragen für:
- | | |
|--|-----------|
| Übungsleiter mit Lizenz Stufe 1 | 9,00 EUR |
| Übungsleiter mit Lizenz Stufe 2 | 10,00 EUR |
| Fachtrainer oder Trainer die einen Lehrgang mit mindestens 40 Lehreinheiten nachweisen | 5,50 EUR |
| Trainer ohne Lizenz | 5,00 EUR |
| Trainerhelfer | 4,00 EUR |
| Betreuer bei Rundenspielen und Turnieren | 4,00 EUR |
- (2) Die Abteilungen können zusätzliche Trainervergütungen auszahlen. Durch diese Vergütungen darf kein erhöhter Haushaltsmittelbedarf begründet werden.
- (3) Die Vergütungen werden nach dem Trainingszeitenplan des TV Bad Säckingen bezahlt. Vorbereitungszeiten können anerkannt werden.
- (4) Die steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstgrenze für Übungsleiter und Trainervergütungen beträgt 3.000,00 Euro pro Jahr. Dabei werden auch Tätigkeiten in mehreren Vereinen und Institutionen (z.B. Volkshochschule) zusammengezählt. Wenn ein Trainer oder Übungsleiter durch mehrere Tätigkeiten die freie Höchstgrenze überschreitet, muss er dies dem Verein sofort mitteilen.
- (5) Sonstige Vergütungen (Ehrenamtszuschale):
- | | |
|---------------------|---|
| Jugendwart | 15,00 Euro für jede Teilnahme an Sitzungen des Stadtjugendringes (Fahrtkosten mit enthalten) |
| Vorstand | Es werden für alle Mitglieder des Vorstandes (exklusive der Position des Geschäftsführers) zusammen 1.200,00 Euro bereitgestellt. Über die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Grenze für einzelne Mitglieder des Vorstandes liegt beim Maximalbetrag der Ehrenamtszuschale. |
| Geschäftsführer | Die Vergütung legt der erweiterte Vorstand fest. Für Beträge außerhalb der Ehrenamtszuschale ist ein Arbeitsvertrag zu vereinbaren. |
| Abteilungsvorstände | Die jährlichen Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) der Abteilungsleitungen von 200,00 Euro pro Abteilung werden im Dezember des laufenden Jahres ausbezahlt. Die Verteilung auf die einzelnen Personen regeln die jeweiligen Abteilungsvorstände eigenständig. Bei Mehrfachfunktionen ist auf die Einhaltung der Ehrenamtszuschale zu achten. |

Zahlt eine Abteilung ihren Übungsleitern oder Trainern noch zusätzliche Vergütungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags, ist dies bei der Abteilungskassenprüfung dem Hauptverein personenbezogen in einer Liste jährlich zu melden.

§ 6 Kosten für Fortbildung und Fahrtkosten zu Sportveranstaltungen

- (1) Kosten für Lizenzerwerb und deren Verlängerung werden vom Verein (Abteilung) bezahlt, sofern der Erwerb oder die Verlängerung dieser Lizenz für den Verein von Nutzen ist.
- (2) Kosten für andere Fortbildungsveranstaltungen müssen vor der Veranstaltung bei der Abteilungsleitung oder der Geschäftsführung beantragt werden. Der Zuschuss wird nach Maßgabe des Nutzens für den Verein festgelegt. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand. Beantragt werden müssen solche Kostenerstattungen vor dem Beginn der Veranstaltung beim Abt. Leiter oder dem Geschäftsführer des TVs, je nachdem aus welcher Kasse der Zuschuss beantragt wird.
- (3) Fahrtkosten und Startgebühren zu qualifizierenden Meisterschaften und Rundenspielen werden vom Verein übernommen. Fahrtkosten und Startgebühren zu anderen Sportveranstaltungen müssen vor der Fahrt bei der Abteilungsleitung beantragt werden.



§ 7 Zahlungsverpflichtungen

Zahlungsverpflichtungen und einzelne Anschaffungen, die nicht im jährlichen Haushaltsplan aufgeführt sind, oder nicht regelmäßig in den jährlichen Kassenberichten erscheinen, müssen ab einem Wert von 1.000,00 Euro vom Vorstand des TVs genehmigt werden. Sobald eine Abteilung beginnt, Rücklagen für größere Anschaffungen anzulegen, muss der Vorstand darüber informiert werden.

§ 8 Sportausrüstung

Muss der Sportler in den Vereinsfarben zu einem Wettkampf antreten (Trikots usw.) übernimmt der Verein die Kosten dieser Kleidung. Die Kleidung bleibt Eigentum des Vereins. Bei Einzelsportarten kann ein Vereinszuschuss zu den Trikots geleistet werden, die Kleidung gehört dann aber dem jeweiligen Sportler.

§ 9 Andere Kosten

- (1) Der Turnverein übernimmt keine Kosten, die von den Sportlern selbst zu verantworten sind. Werden gegen einzelne Sportler Strafen verhängt, Kationen eingezogen usw. sind diese Ausgaben von den Sportlern zu bezahlen. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von privaten Gegenständen der Mitglieder im Vereinsbetrieb.
- (2) Krankheits- oder Reha-Kosten, welche durch den Vereinsbetrieb entstanden sind, werden nur im Rahmen der Versicherungen beim Badischen Sportbund und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstattet.

§ 10 Überlassung Vereinsbusse

- (1) Bei der Überlassung der Vereinsbusse an andere Vereine, Schulen, Kindergärten und Mitglieder wird ein Kostenbeitrag von 0,30 Euro pro Kilometer für Vereinsmitglieder und 0,35 Euro pro Kilometer für Nichtvereinsmitglieder erhoben, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer 19,00 %. Die Überlassung an Unternehmen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mindestbetrag für die Überlassung eines Busses beträgt 20,00 Euro pro Tag. Die Treibstoffkosten trägt der Nutzer.
- (3) Bei einem Schaden (Unfall) muss der Nutzer den Mehrbetrag der Kfz-Haftpflichtversicherung tragen, die durch den Schaden für den TV entsteht, sowie die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung.

§ 11 Angemietete oder geliehene Fahrzeuge

- (1) Wenn Fremdfahrzeuge für Papiersammlungen, Veranstaltungen, Transporte oder andere Gelegenheiten im Namen des Turnvereins Bad Säckingen angemietet, ausgeliehen oder auf eine andere Art überlassen werden, ist zwingend erforderlich, dass diese Fahrzeuge Vollkasko versichert sind, oder einen Restwert von höchstens 4.000,00 Euro haben.

In einem solchen Fall übernimmt der TV Bad Säckingen im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls oder der Beschädigung von fremdem Eigentum den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung und die Prämiensteigerung von Vollkasko- und Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs für die nächsten fünf Jahre, wenn die Versicherungen in Anspruch genommen werden. Bei privater Regulierung des Schadens gilt die Höchsthaftungsgrenze von 4.000,00 Euro.

- (2) Fahrzeugüberlassungen auf den Turnverein Bad Säckingen außerhalb dieser Regelungen sind nur möglich, wenn eine andere Stelle für einen eventuellen Schaden aufkommt, oder der Besitzer des Fahrzeugs vor der Übergabe schriftlich auf eventuelle Schadenersatzansprüche, die über 4.000,00 Euro hinausgehen verzichtet.

Vor dem Ausleihen oder Anmieten des Fahrzeugs sind diese Regelungen mit dem Halter des Fahrzeuges zu klären.